



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. 11/38/13G  
Vom **21.09.2011**  
P100492

## Kantonale Initiative "Ja zu regionalen Park-and-Ride-Anlagen (Park-and-Ride-Initiative)"

---

10.0492.04, Bericht der UVEK

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0492.03 vom 10. Mai 2011 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 10.0492.04 vom 17. August 2011, beschliesst:

### I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'616 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 17. November 2010 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative "Ja zu regionalen Park-and-Ride-Anlagen" (Park-and-Ride-Initiative) mit dem folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

§ 19 des Umweltschutzgesetzes wird wie folgt geändert:

Absatz 1: wie bisher

Absatz 2: Der Kanton fördert aktiv die Erstellung öffentlicher oder durch Private erstellte Park-and-Ride-Anlagen in Verbindung mit dem nationalen oder internationalen Eisenbahnnetz und mit dafür aufgrund der örtlichen Verhältnisse geeigneten Stationen öffentlicher Nahverkehrsmittel. Er fördert ferner die Bereitstellung zusätzlicher Abstellflächen, die während Messen und anderer ausserordentlicher Anlässe als Park-and-Ride-Anlagen benützt werden können.

Absatz 3: In Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft sowie den elsässischen und badischen Behörden fördert der Kanton mit geeigneten Mitteln auch ausserhalb des Kantonsgebietes die Erstellung öffentlicher oder durch Private erstellte Park-and-Ride-Anlagen, die geeignet sind, für Fahrten von auswärts ins Kantonsgebiet den Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu verbessern.

Absatz 4: Der Kanton setzt sich ein für eine Gestaltung der Parkgebühren, die die Attraktivität der Park-and-Ride-Anlagen für die Benutzer sicherstellt. Er kann die Parkgebühren zu diesem Zwecke durch Subventionen verbilligen. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt.

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.“

wird beschlossen:

1.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Park-and-Ride-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Parkgaragen oder Parkplatzanlagen für motorisierte Privatfahrzeuge oder für Velos, welche aufgrund ihres Standortes in der Nähe von geeigneten Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel vor allem den Fahrgästen dieser Verkehrsmittel dienen.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert aktiv die Erstellung von Park-and-Ride-Anlagen in Verbindung mit dem nationalen oder internationalen Eisenbahnnetz oder mit peripheren Stationen öffentlicher Nahverkehrsmittel. Er fördert ferner die Bereitstellung zusätzlicher Abstellflächen, die während Messen und anderer ausserordentlicher Anlässe als Park-and-Ride-Anlagen benützt werden können.

<sup>3</sup> In Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie den elsässischen und badischen Behörden fördert der Kanton mit geeigneten Mitteln auch ausserhalb des Kantonsgebietes die Erstellung von Park-and-Ride-Anlagen, die geeignet sind, für Fahrten von auswärts ins Kantonsgebiet den Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu verbessern.

Es werden in § 19 folgende neuen Abs. 4 und 5 eingefügt:

<sup>4</sup> Der Kanton setzt sich ein für eine Gestaltung der Parkgebühren, welche die Attraktivität der Park-and-Ride-Anlagen insbesondere für die Pendlerinnen und Pendler mit Arbeitsplatz in Basel sicherstellt. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt.

<sup>5</sup> Mit 80% der Bruttoeinnahmen der Pendlerparkkarten und der Besucherparkkarten wird ein Fonds gespeisen, aus dessen Mitteln Parkierungsanlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden können. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt. Der Grosse Rat kann zusätzliche Mittel für diesen Fonds bewilligen.

2.

Der Fonds gemäss §19 USG wird zum Zeitpunkt der Einrichtung mit einem Darlehen aus dem Verwaltungsvermögen von CHF 2'000'000 dotiert. Das Darlehen ist aus den Einnahmen des Fonds wieder zurückzuzahlen.

3.

Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle zwei Jahre über die Verwendung der Fonds-Mittel.

**II.**

Die Volksinitiative "Ja zu regionalen Park-and-Ride-Anlagen" (Park-and-Ride-Initiative) und der vorliegende Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative "Ja zu regionalen Parkand-Ride-Anlagen" (Park-and-Ride-Initiative) zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlages bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung des Umweltschutzgesetzes.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Änderung des Umweltschutzgesetzes und der Startbeitrag für den Fonds nochmals zu publizieren. Sie unterliegen dann dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft der Änderung des Umweltschutzgesetzes bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

**III.**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.